

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1114

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2015

31. Änderung: Änderung der Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: IV. Wallierhof

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Projektes AZDALP wurden die Bereiche Arbeitszeit, Dienstauftrag sowie Weiterbildung der Lehrpersonen überarbeitet. Die entsprechenden Änderungen flossen mit RRB Nr. 2010/2086 vom 16. November 2010 in den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ein. Gleichzeitig wurden auch die entsprechenden Änderungen für die Lehrpersonen am Wallierhof erarbeitet.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat über die Änderungen für die Lehrpersonen am Bildungszentrum Wallierhof verhandelt und am 26. Februar 2009 Einigkeit zur Änderung der Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: IV. Wallierhof, erzielt. Die formelle Umsetzung dieser Änderungen wurde aber nicht vollzogen. Für die Lehrpersonen am Bildungszentrum Wallierhof werden diese ausgehandelten Bestimmungen insbesondere über die Arbeitszeit und den Ferienanspruch aufgrund des Resultates der Verhandlungen in der GAVKO seither – ohne formelle Rechtsgrundlage – angewendet. Die Kantonale Finanzkontrolle stellt im Rahmen ihrer Revision fest, dass die angewendete Ferienregelung für die Lehrpersonen nicht mit den geltenden Bestimmungen im GAV übereinstimmen. Die ausgehandelten Bestimmungen sind in den GAV aufzunehmen.

Über die Änderungen für die Lehrpersonen am Bildungszentrum Wallierhof, welche alle nebst der Unterrichtserteilung auch eine Beratertätigkeit einnehmen, erzielte die GAVKO an der Sitzung vom 26. Februar 2009 Einigkeit. Nach der Feststellung der Kantonalen Finanzkontrolle hat sich die GAVKO noch einmal mit der Änderung befasst und dieser erneut zugestimmt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

2.1 Zu § 307

Die Kündigung soll in Analogie zur Bestimmung bei den Berufsschulen geregelt werden. Danach beträgt die Kündigungsfrist auf Ende eines Schulhalbjahres (der bisherige Begriff Winter- oder Sommerkurs wird ersetzt durch Schulhalbjahr) vier Monate. Diese Frist soll neu auch für die Lehrpersonen gelten. Somit ist die Gültigkeit der viermonatigen Kündigungsfrist auch auf die Lehrpersonen auszuweiten.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 307. Kündigungsfristen und -termine

¹Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

²[...]

³Die viermonatige Kündigungsfrist gilt beidseitig.

2.2 Zu § 309

Die Tätigkeit ausserhalb der Schule ist im Stellenbeschrieb der einzelnen Lehrperson festgehalten. Dieser Paragraph kann aufgehoben werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 309. wird aufgehoben.

2.3 Zu § 310

Alle Lehrpersonen am Bildungszentrum Wallierhof haben ein gemischtes Pensum, zum Teil Unterrichtserteilung, zum Teil Beratung, zum Teil Vollzug oder zum Teil Leitungsfunktion. Die Lehrpersonen am Bildungszentrum Wallierhof sind als Verwaltungspersonen angestellt und erbringen ihre Arbeitsleistung im Rahmen der Jahresarbeitszeitvorgabe. Damit die Unterrichtserteilung, welche mit Lektionen definiert wird, in eine normale Arbeitszeit umgerechnet werden kann, müssen entsprechende Umrechnungsfaktoren definiert werden. Dazu sind die Faktoren auf der Basis der wöchentlichen Arbeitszeit respektive des wöchentlichen Pflichtpensums zu errechnen

- für ein Pflichtpensum von 24 Lektionen pro Woche: 1.75 (42 Stunden geteilt durch 24 Lektionen)
- für ein Pflichtpensum von 27 Lektionen pro Woche: 1.56 (42 Stunden geteilt durch 27 Lektionen).

Die Absätze 2 und 3 werden entsprechend geändert.

Weder die Aufsichtskommission noch der Regierungsrat haben das wöchentliche Pflichtpensum des Direktors in den letzten 20 Jahren festgelegt. Der Absatz 4 ist demzufolge zu streichen.

Zur Klarheit soll sich in Absatz 5 die Altersentlastung auf den Unterrichtsteil beziehen. Entsprechend wird der Absatz geändert.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 310. Pflichtlektionen und Altersentlastung

¹[....]

²Für die Hauptlehrpersonen an der landwirtschaftlichen Fachschule beträgt das wöchentliche Pflichtpensum 24 Lektionen, inklusive die Pflichtlektionen an der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule. Die erteilten Lektionen werden bei gemischten Pensen bei einer 42 Arbeitsstundenbasis pro Woche mit dem Faktor 1.75 als Arbeitszeit angerechnet. Direkte Vor- und Nacharbeiten einer Lektion werden damit abgegolten.

³Für die Hauptlehrpersonen an der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule beträgt das wöchentliche Pflichtpensum 27 Lektionen. Die erteilten Lektionen werden bei gemischten Pensen bei einer 42 Arbeitsstundenbasis pro Woche mit dem Faktor 1.56 als Arbeitszeit angerechnet. Direkte Vor- und Nacharbeiten einer Lektion werden damit abgegolten.

Absatz 4 wird gestrichen.

⁵Für die Altersentlastung des Unterrichtsanteils gelten sinngemäss die Bestimmungen im Besonderen Teil Berufsschule.

2.4 Zu § 311 und § 312

In diesen beiden Paragraphen ist der Ferienanspruch für die Lehrpersonen an der landwirtschaftlichen Fachschule (§ 311) sowie an der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule (§ 312) definiert. Im Sinne einer Vereinfachung können diese beiden Paragraphen zu einem zusammengefasst werden. Dies hat zur Folge, dass der Titel des § 311 angepasst werden muss.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 311. Ferienanspruch der Lehrpersonen

¹Der Ferienanspruch der Hauptlehrpersonen richtet sich nach § 100 GAV.

²Die Ferienzeit wird auf die Organisation der Kurse und auf die Ferienregelung für die Schüler abgestimmt.

§ 312 wird aufgehoben.

2.5 Zu § 317 und 318

Unter dem Begriff Entlohnung kann die Entlohnung der Hauptlehrpersonen (im § 317 geregelt) und die Entschädigung an Beraterpersonal (im § 318 geregelt) zusammengefasst werden. Für das Beraterpersonal gelten die Normativen Bestimmungen im Allgemeinen Teil des GAV. Die Bestimmungen im bisherigen § 318 werden überflüssig, weil die Gesamtarbeitszeit nach dem Jahresarbeitszeitmodell gilt. Absatz 3 von § 318 wird in § 317 integriert. Der Begriff Fachlehrkräfte soll durch Fachlehrpersonen ersetzt werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 317. Entlohnung

¹Die Entlohnung der Hauptlehrpersonen richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils GAV, diejenige der Fachlehrpersonen nach den Bestimmungen des Besonderen Teils Berufsschulen.

²Experten, Beratungshilfen und Kursleiter erhalten eine Entschädigung nach Vereinbarung.

§ 318 wird aufgehoben.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAV-Kommission

An ihren Sitzungen vom 26. Februar 2009, 28. Januar 2015 und 26. Februar 2015 hat sich die GAVKO über die oben dargelegte Änderung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, dieser Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 beschriebenen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der 5 vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Erwägungen

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

6. Beschluss

- 6.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 6.2 Die Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft
- 6.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Synoptische Darstellung

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)